

Rahmenvertrag

(Stand)

Zwischen

und der

Interconomy AG
Bomerfeld 14
33178 Borcheln

im folgenden Auftraggeber genannt,

im folgenden Auftragnehmer genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Regelungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen, insbesondere Beratungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Implementierungsleistungen im IT-, ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Umfeld auf Anforderung und nach Vorgaben des Auftraggebers (Einzelaufträge), die im Regelfall von selbständigen Mitarbeitern des Auftragnehmers erbracht werden.

2. Allgemeine Regelungen

Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und erstreckt sich auch auf alle Einzelaufträge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Einzelaufträge sind lediglich in Schriftform bindend, das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Jeder Einzelauftrag wird nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Ein Einzelauftrag besteht mindestens aus einer Leistungsbeschreibung sowie einer Vergütungsregelung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm nach diesem Vertrag obliegende Leistungen mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers durch Drittanbieter erfüllen zu lassen und insoweit die Haftung zu übertragen.

Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Einzelaufträge sind für den Auftraggeber verbindlich. Erst nach Gegenzeichnung eines Einzelauftrages durch den Auftragnehmer gilt der Auftrag als von dem Auftragnehmer angenommen.

§ 2 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Zur vollständigen Abgeltung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erhält dieser für seinen Arbeitsaufwand eine Vergütung. Diese Honorarkosten sowie gegebenenfalls anfallende Spesen und Nebenkosten werden dem Auftraggeber monatlich in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Sollte der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Frist auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen sein, so ist dieser berechtigt ohne weitere Mahnungen Verzugszinsen in Höhe des EURIBOR (12 Monate) zzgl. 5% zu berechnen. Gerät der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle Rechnungen sofort fällig, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Gerät der Auftraggeber mit einer Rechnung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Arbeiten einzustellen, bis sämtliche offenen Forderungen beglichen sind.

Sämtliche Waren und urheberrechtlichen Verwertungsrechte aus erbrachten Leistungen bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestellten Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 50%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Auftraggebers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Spesen und Nebenkosten

Die Vergütung für Spesen und Nebenkosten regelt sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag.

§ 4 Weiterverwertung

Alle im Rahmen eines Einzelauftrages durch den Auftragnehmer erbrachten individuellen Leistungen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur uneingeschränkten Weiterverwertung zur Verfügung.

§ 5 Abnahme

Soweit eine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Abnahme innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der Leistung zu erklären, soweit keine Nachbesserungen aufgrund von Fehlern erforderlich sind. Sollte innerhalb dieser Frist weder die Abnahme erklärt, noch Fehler an der gelieferten Leistung benannt worden seien, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 6 Haftung und Gewährleistung

Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln werden wie folgt begrenzt: Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht. Seine Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Soweit der Auftragnehmer für Mangelfolgeschäden haftet, ist die Haftung auf unvorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt. Durch die vorstehende Haftungsbeschränkung werden Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens nicht beschränkt. Unberührt bleiben außerdem die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die sonstige vertragliche und außervertragliche sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss wird wie folgt begrenzt: Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung dieser wesentlichen Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht ist. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, daß der Auftragnehmer deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ebenso ist eine Haftung für Vermögensschäden als Folge der Beratungstätigkeit ausgeschlossen. Für die Richtigkeit von Äußerungen über die Erfolgsaussichten einer Vereinbarung haftet der Auftragnehmer nicht.

Ein Schadensersatzanspruch kann, soweit er dem Gesetze nach nicht verjährt ist, nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis genommen hat, geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird.

§ 7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und vom Auftragnehmer unverschuldete sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Vertragspartner ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden, soweit alle auf diesem Vertrag beruhenden Einzelaufträge bei Ablauf dieses Vertrages ebenfalls beendet sind. Die Kündigung muß schriftlich – per eingeschriebenem Brief – erfolgen.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung regelt sich die Vergütung für den Auftragnehmer wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr geleisteten Dienste entfällt die Vergütung.

§ 9 Schweigepflicht

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe des Gesetzes und auf Basis eines Vertrauensverhältnisses verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von der Schweigepflicht schriftlich entbindet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Gegenstände seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Dritten nur mit dessen Einwilligung auszuhändigen.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Einhaltung aller zu beachtenden Datenschutzbestimmungen obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung des Vertrages geheimzuhalten.

Davon unberührt bleiben alle zwingend gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Abwerbung von Mitarbeitern

Dieser Paragraph gilt für alle Mitarbeiter, von denen der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Qualifikationsprofil, sowie auf dessen Anforderung die zugehörigen Kontaktdaten erhalten hat.

Dies gilt auch für Mitarbeiter von Subunternehmern oder Lieferanten des Auftragnehmers, zu denen der Auftraggeber über den Auftragnehmer in Kontakt kommt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder direkt noch indirekt oder über Dritte, Mitarbeiter des Auftragnehmers ganz gleich in welcher Form, zu beschäftigen oder zu vermitteln.

Weiterhin sichert der Auftraggeber zu, dass er bei Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers für Kunden des Auftraggebers, diese Kunden ebenfalls zur Einhaltung des dritten Absatzes verpflichtet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei schuldhaftem Verstoß gegen diesen Paragraphen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% der während der Laufzeit dieses Vertrages vom Mitarbeiter direkt abgerechneten Rechnungsbeträge.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe gemäß den gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird.

§ 12 Kundenschutz

Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers in Projekten bei Kunden des Auftraggebers tätig werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während und bis 12 Monate nach Beendigung des entsprechenden Einzelauftrages, nicht in dem jeweiligen Projekt des Kunden des Auftraggebers direkt und ohne Einverständnis des Auftraggebers tätig zu werden.

§ 13 Organisatorisches

Sämtlicher Geschäftsverkehr diesen Vertrag betreffend, ist ausschließlich über die oben genannten Adressen bzw. Kontaktstellen abzuwickeln.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Verträge mit Kaufleuten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien der Sitz des Auftragnehmers in Paderborn. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist geltendes deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Für den Auftraggeber:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Für den Auftragnehmer:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)